



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. November 2008 (21.11)
(OR. fr, en)**

**12694/4/08
REV 4**

LIMITE

**CRIMORG 136
TELECOM 123**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
<u>Betr.:</u>	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der kriminellen Zwecken dienenden Nutzung der elektronischen Kommunikation und ihrer Anonymität

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf von Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der kriminellen Zwecken dienenden Nutzung der elektronischen Kommunikation und ihrer Anonymität.

Dieser Entwurf wurde von der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG) in ihren Sitzungen vom 18. September und 17. Oktober 2008 und vom Ausschuss "Artikel 36" (CATS) in seinen Sitzungen vom 2./3. Oktober und 30./31. Oktober 2008 erörtert. Auf seiner Tagung vom 12. November 2008 hat der AStV Einvernehmen über den als Anlage I beigefügten Text erzielt.

Die irische Delegation hat dem Vorsitz mitgeteilt, dass sie anlässlich der Annahme der Schlussfolgerungen durch den Rat die als Anlage II beigefügte Erklärung abgeben wird.

Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union
zur Bekämpfung der kriminellen Zwecken dienenden Nutzung der elektronischen
Kommunikation und ihrer Anonymität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF sein Eintreten für die unionsweite Entwicklung der elektronischen Kommunikation und des Roaming, die sich aus dem Grundsatz der Freizügigkeit und der Schaffung eines echten "Europas der Bürger" ergibt;

IN ANERKENNUNG der Anstrengungen, die von der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten, den für die Regulierung der elektronischen Kommunikation zuständigen nationalen Behörden und den Betreibern unternommen wurden, um die Kommunikation zwischen den Nutzern insbesondere durch den Abschluss von Roaming-Vereinbarungen zu verbessern;

ERFREUT über das Sinken der Roaming-Gebühren infolge der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ("Rahmenrichtlinie") einerseits und der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG andererseits;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Freizügigkeit und die Entwicklung der elektronischen Kommunikation Hand in Hand gehen müssen mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die ein wesentliches Ziel der Europäischen Union darstellt;

IN ANBETRACHT der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ("Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation") sowie der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG;

UNTER HINWEIS AUF die Bedeutung der in den vorgenannten Rechtsakten enthaltenen Vorschriften sowohl für den Schutz der Daten im Rahmen der elektronischen Kommunikation als auch für die Speicherung der Daten für die Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen;

IM HINBLICK auf die Tatsache, dass organisierte kriminelle Gruppen sich die Durchführung des Grundsatzes der Freizügigkeit und die Entwicklung der elektronischen Kommunikation, insbesondere der Mobilkommunikation, zunutze machen, um im Gebiet der Union Straftaten zu begehen;

IN KENNTNIS DESSEN, dass die zuständigen Behörden die Nutzer von Mobiltelefonen, die mit vorausbezahlten SIM-Karten funktionieren, nicht ermitteln können und dass dies Straftätern ermöglicht, mit ihren Mittätern oder Gehilfen zu kommunizieren und dabei straflos auszugehen;

ferner **IN KENNTNIS DESSEN**, dass grenzübergreifende kriminelle Aktivitäten dadurch erleichtert werden können, dass beim Roaming die Identität des Inhabers eines Telefonanschlusses, der beim Heimnetzbetreiber besteht, dem fremden, im Zielland niedergelassenen Netzbetreiber nicht bekannt ist, gleichgültig, ob der Anschluss über ein Abonnement oder über eine vorausbezahlte SIM-Karte funktioniert;

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass die Identität des Erwerbers einer vorausbezahlten SIM-Karte bekannt sein sollte, um zurückverfolgen zu können, wer der Nutzer des Endgeräts ist;

ferner **UNTER HINWEIS** darauf, dass der Mobilfunk den Rahmen für zahlreiche Straftaten darstellt, die zum Nachteil der Mobilfunkbetreiber begangen werden, wie z.B. betrügerisches Aufladen von vorausbezahlten Karten oder Mehrwertdienst-Betrug;

UNTER BESONDERER BETONUNG der Tatsache, dass die Entwicklung und Intensivierung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union mit einer Verbesserung der Partnerschaft zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor einhergehen müssen;

EINGEDENK seiner Schlussfolgerungen vom 8. Mai 2003, in denen er die Auffassung vertrat, dass die Rückverfolgung der Verwendung von Guthabekarten für Mobiltelefone zur Erleichterung strafrechtlicher Ermittlungen, insbesondere bei schweren Verbrechen, beitragen kann –

**STELLT FEST, DASS DIE BEKÄMPFUNG DER KRIMINELLEN ZWECKEN
DIENENDEN NUTZUNG DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION UND IHRER
ANONYMITÄT UNERLÄSSLICH IST, UND ERKLÄRT DAHER FOLGENDES:**

er **ERINNERT** daran, wie wichtig eine optimale Nutzung des gesamten durch die oben genannten europäischen Rechtsakte gebotenen Potenzials ist;

er **BITTET** die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Europäischen Kommission alle zweckdienlichen Informationen über die legislativen, nicht-legislativen oder technischen Lösungen, die ergriffen werden, um die Nutzer der elektronischen Kommunikation zu identifizieren, sowie über den Grad der operativen Wirksamkeit dieser Lösungen zu übermitteln;

er **ERSUCHT** die Europäische Kommission, ihm im Kontext des Berichts nach Artikel 14 der oben genannten Richtlinie 2006/24/EG bis zum 15. September 2010 über die legislativen, nicht-legislativen oder technischen Lösungen, die von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden, Bericht zu erstatten und ihm ausgehend davon Lösungen nicht-legislativer und technischer Art vorzuschlagen, die die mit der Einhaltung des Rechts betrauten Dienste und Behörden dabei unterstützen können, die Nutzer von Diensten der elektronischen Kommunikation, wie z.B. Nutzer von mobilen, dank einer vorausbezahlten SIM-Karte eingerichteten Telefonanschlüssen, besser zu identifizieren, und ihm legislative Maßnahmen vorzuschlagen, falls sich nach einer Evaluierung herausstellt, dass es mit diesen Maßnahmen nicht wirksam gelingt, eine Rückverfolgbarkeit sicherzustellen;

er **REGT AN**, dass diese Vorschläge auch die Frage des angemessenen Speicherzeitraums für die zur Identifizierung des Telefonnutzers erforderlichen Informationen in Anbetracht der für strafrechtliche Ermittlungen erforderlichen Zeit, insbesondere bei schweren Formen der Kriminalität, behandeln;

er **BETONT**, dass diese Vorschläge dem Ziel Rechnung tragen müssen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein Mindestmaß beschränkt wird und dass soweit möglich anonyme oder pseudoanonyme Daten nach Maßgabe der oben genannten Richtlinie 2002/58/EG verwendet werden;

er **ERKLÄRT** ferner, dass er großen Wert darauf legt, dass die Vorschläge die Frage der Kosten im Vergleich zum erwarteten Nutzen sowie die eines ausgewogenen Gleichgewichts zwischen dem Bedarf der mit den strafrechtlichen Ermittlungen betrauten Dienste und Behörden und der wirtschaftlichen Entwicklung der Betreiber und Vertreiber in Anbetracht der auf letzteren ohnehin bereits lastenden Zwänge berücksichtigen;

er **ÄUSSERT** schließlich **DEN WUNSCH**, dass die Europäische Kommission in ihren Vorschlägen ggf. auch auf alle weiteren Schwierigkeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit der mobilen und nicht-mobilen elektronischen Kommunikation eingeht, auf die die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen, insbesondere bei schweren Formen der Kriminalität, gestoßen sind. Diese Schwierigkeiten können beispielsweise das Instant Messaging von einem Notebook-Computer aus betreffen.

Erklärung Irlands

"Irland stellt fest, dass in den Schlussfolgerungen des Rates mehrfach auf die *Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG* Bezug genommen wird.

Irland weist den Rat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Richtlinie 2006/24/EG gegenwärtig durch eine Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angefochten wird. Jede Bezugnahme auf die Richtlinie in den Schlussfolgerungen des Rates ist daher unter dem Vorbehalt des Ergebnisses des Verfahrens vor dem Gerichtshof zu betrachten."
